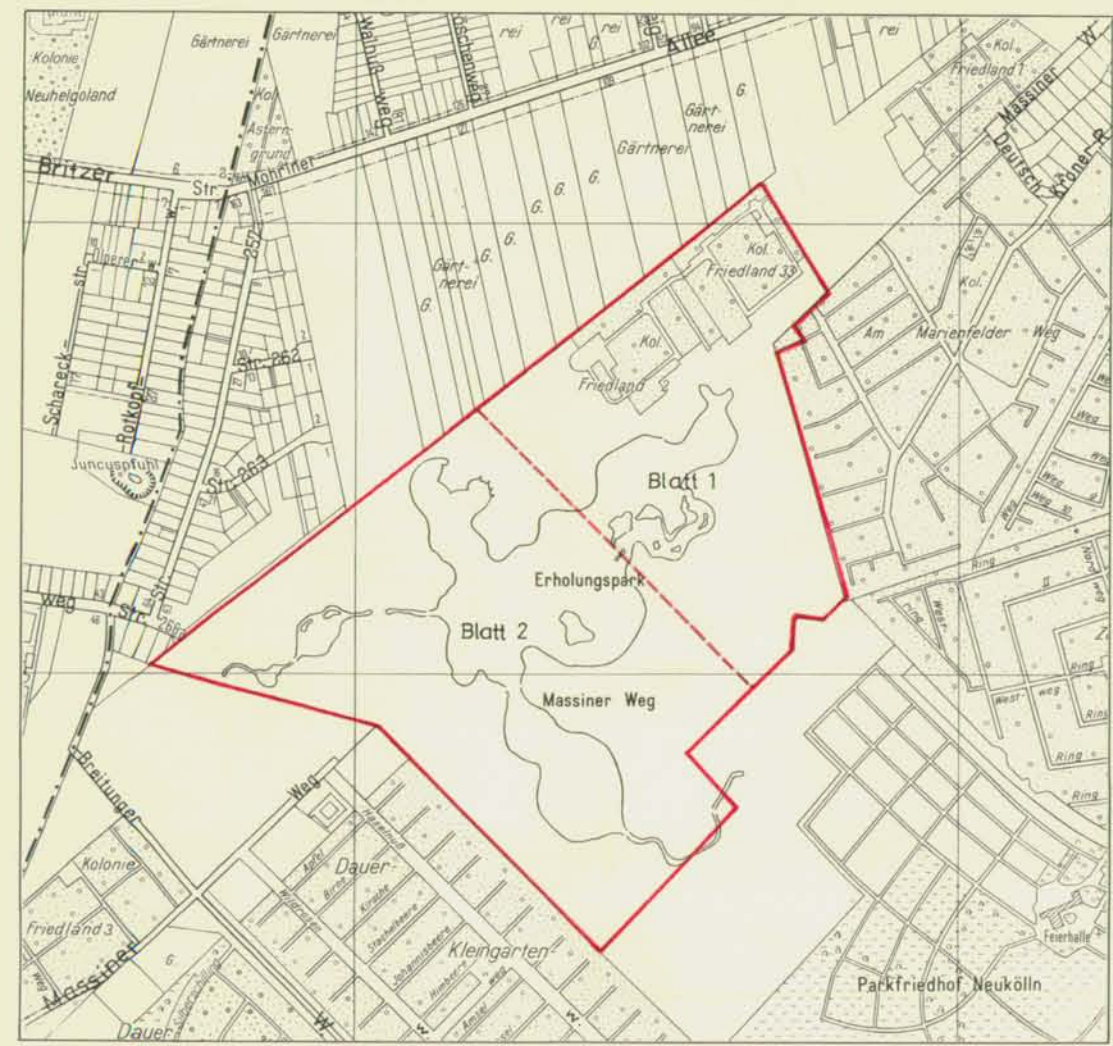




1. Die Fläche X ist Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser (Pumpwerk für die Seemüllzäunanlage); eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden. Sie sind in diesem Fall unmittelbar an der Grenze zur Grünfläche - Parkanlage mit Spielplätzen - zulässig.
2. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und offener Laubenvorplatz 24 m² nicht überschreiten.
Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung - Grünfläche (Dauerkleingärten) - in Einklang stehen, können zugelassen werden.
Überdachter Freisitz
3. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche A B C D E F G H I J K L M N O P Q die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage - Orangerie - in offener Bauweise und die Anlage der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig.
Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1500 m² nicht überschreiten.
4. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche H I K L M N O P H die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Restaurant am See - in offener Bauweise zulässig.
Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 2000 m² nicht überschreiten. Auf der Wasserfläche dürfen bauliche Anlagen nur als Fahlbauten errichtet werden.
Die Anlage der hierfür notwendigen Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47 b innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen Fläche H I K L H zulässig.

[illegible]

Punkt	y	x
AA	26 241,71	11 899,27
AB	26 211,57	11 869,99
AC	26 170,47	11 864,23
AD	26 168,69	11 828,74
AE	26 034,00	11 697,50
AF	26 110,00	11 603,00
H 38	25 523,34	12 598,11
H 39	25 799,93	11 266,52

5. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche Q R S T Q die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Lehrschapavillon - in offener Bauweise zulässig.
Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 600 m² nicht überschreiten.
- Die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47 c innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen Fläche L M NO PL zulässig.
6. Die Fläche V ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
7. Die Fläche W ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen U, V und Y dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindlich festzulegen sind, die im § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichnet sind, enthalten, außer Kraft.

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1 000
Stand April 1982

① Grundstücks
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

(in zwei Blättern)

für den nördlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 266a, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 127/118, 115/101, 91/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266a Nr. 54 mit Ausnahme
 ⑤ einer Teilfläche östlich der Straße 264

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Fächern, überaus Grundständigen oder Grundfächern der beruflichen Anlagen		Zahl der Vorgesessenen als Höchstzahl	II
im Kennenstandsgebiet	WS (100WAG)	Zahl der Vorgesessenen, zwingend	III
im reinen Wohlgebet	WR (100WAG)	Zahl der Vorgesessenen, als Mindestzahl	IV
im allgemeinen Wohlgebet	WA (100WAG)	Grundfächern	14
im besonderen Wohlgebet	WS (100WAG)	Geschäftsfachern	10
im Dorfgebiet	WR (100WAG)	Offene Bauweise	0
im Mischgebiet	WA (100WAG)	Geschlossene Bauweise	9
im Kerngebiet	WS (100WAG)	Bauweisen	10
im Gewerbegebiet	WR (100WAG)	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	A
im Industriegebiet	WA (100WAG)	Nur Hausgruppen zulässig	A
im Sondergebiet (Erdhölzung)	WS (100WAG)	Nur Einzelhäuser zulässig	A
im sonstigen Sondergebiet	WR (100WAG)	Nur Doppelhäuser zulässig	A
		Gebäudehöhe	GH 15,5
Für den Gemeinderat	z.B. [SCHULE]	Bezugszone	
Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Baufachwissen		Linie zur Abgrenzung des Umfangs	

Koordinatenverzeichnis

Punkt	y	x
AA	26 241,71	11 899,27
AB	26 211,57	11 869,99
AC	26 170,47	11 864,23
AD	26 168,69	11 828,34
AE	26 034,00	11 697,50
AF	26 110,00	11 603,00
H 38	25 523,34	12 598,11
H 39	25 799,93	11 266,52

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baubereiche	

gem. V.D. v. 1.3.1984 (GV B. 5. k.)

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen	
Kinderspielplatz			

mit Angabe der Geschosse

Planunterlage

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Baugebungsplan nicht verwendet werden.
Zuerstvermerk ist die Bau-Nr. in der Fassung vom 15.8.1977.

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 5. November 1982

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
[Signature]
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
[Signature]
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 1. Dez. 1982 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. Jan. 1983 bis 3. Febr. 1983 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 7. Februar 1983

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

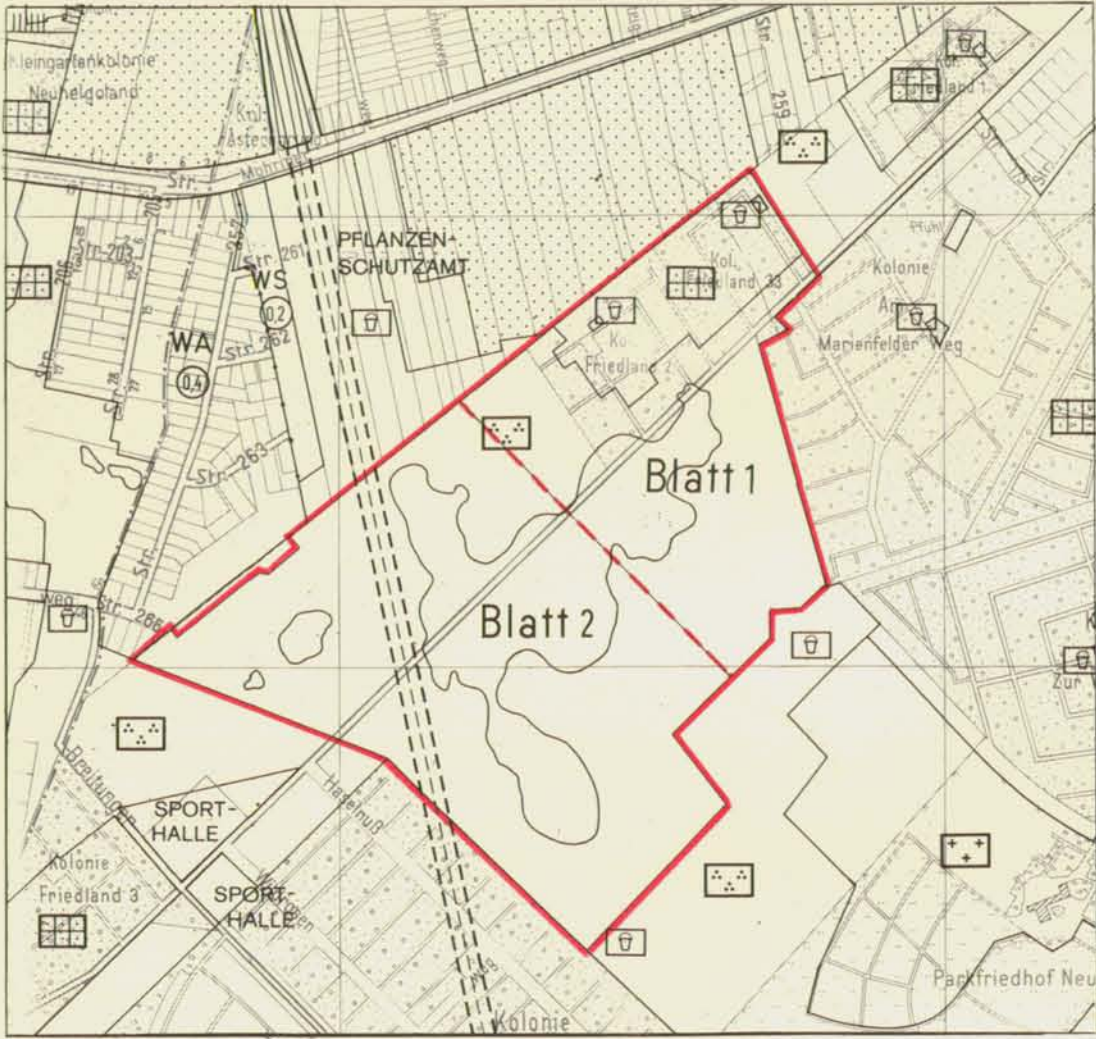
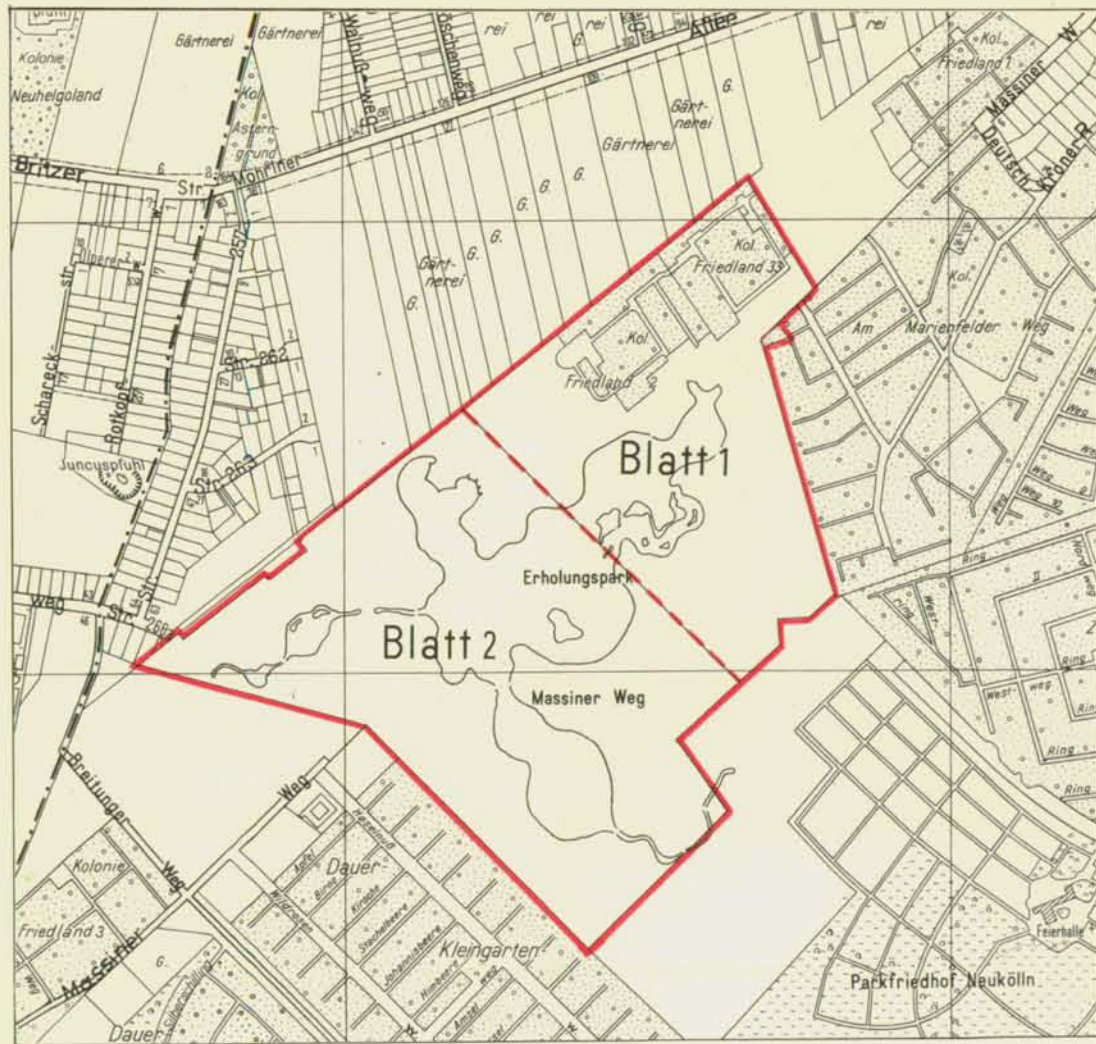
Berlin, den 30. August 1983

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Senator

für den Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Die Verordnung ist am 9. Sept. 1983 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1196 verkündet worden.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 21. März 1983
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)



Planunterlage: Karte von Berlin 1:1 000
Stand April 1982

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 19
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter